

Registrierkasse – erste praktische Erfahrungen

Mag. BOSCHITZ Alfons
BIBER Karl

Finanzamt Klagenfurt

Rechtliche Rahmenbedingungen

- **StRefG 2015/2016** (BGBl I Nr. 118/2015 v. 14.8.2015)
- **EU-AbgÄG 2016** (BGBl I 77/2016 v. 1.8.2016)
- **Barumsatzverordnung 2015 – BarUV 2015**
(BGBl II 247/2015 idF BGBl II 209/2016)
- **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)**
(BGBl II 410/2015 idF BGBl II 210/2016)
- **Durchführungserlass zur Einzelaufzeichnungs-,
Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**
(BMF-010102/0029-IV/2/2016 v. 4.8.2016)
- **Informationsquellen (BMF-Homepage)**
https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Sicherheitseinrichtung_in_Registrierkassen.html

Häufig gestellte Fragen

Ein Unternehmer kann den Termin zur Einrichtung der technischen Sicherheitseinrichtung/Manipulationsschutz bis 01.04.2017 nicht einhalten. Er macht jedoch glaubhaft, dass er die RKSV-konforme Beschaffung bzw. die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenhersteller bis Mitte März in Auftrag gegeben hat. Droht in diesem Fall ein Finanzstrafverfahren?

Wenn der Unternehmer über eine Registrierkasse verfügt, die den Bestimmungen der KRL 2012 entspricht und darüberhinaus lückenlos Belege erstellt ist nach Info des BMF in solchen Fällen nicht von einem Vorsatz auszugehen. Eine genaue Dokumentation (Auftragsbestätigung, Rückmeldung und Begründung des Kassenslieferanten, idealerweise eine gemeinsame Niederschrift mit dem Kassenshersteller) wäre anzuraten.

Das FA prüft als zuständige Finanzstrafbehörde in einer Einzelfallbetrachtung ein allfälliges strafbares Verhalten in Bezug auf die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.

Häufig gestellte Fragen

Ein Unternehmer führt freiwillig eine Registrierkasse. Ist diese Registrierkasse mit der technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten?

Wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse gem. § 131b BAO besteht, kann die Losungsermittlung durch Kassasturz bzw. weiterhin mit einer bisher verwendeten Registrierkasse durchführen. Diese sollte allerdings §§ 131 und 132 BAO bzw. der KRL 2012 entsprechen.

Wenn jemand allerdings freiwillig eine Registrierkasse iSd BAO führt und dafür eine Signaturerstellungseinheit verwendet, unterwirft er sich freiwillig dem RK-Regime. Bei der behördlichen Registrierung der Signaturkarte handelt es sich um einen Hoheitsakt (Voraussetzungen § 131b BAO erfüllt).

Häufig gestellte Fragen

Ein Unternehmer, der der Registrierkassenpflicht unterliegt, möchte von Barzahlung auf Erlagscheinzahlung umstellen. Ab wann entfällt die Registrierkassenpflicht?

Bei Umstellung auf Erlagscheinzahlung bzw. wenn nur mehr Barverkäufe bis € 7.500 erzielt werden bzw. bei Wegfall eines Geschäftsfeldes, in dem ausschließlich Barumsätze erzielt wurden, ab Beginn des Folgejahres (Einzelaufzeichnungs- u. Belegerteilungspflicht bleibt jedoch aufrecht).

Häufig gestellte Fragen

Ein Unternehmer beabsichtigt, im September 2017 in den Ruhestand zu treten und seinen Betrieb aufzugeben. Muss die bestehende, den Bestimmungen der KRL 2012 entsprechende Registrierkasse trotzdem spätestens mit 1.4.2017 mit der technischen Sicherheitseinrichtung gem. RKSIV ausgestattet werden oder gibt es eine Übergangsregelung?

Ja, die Registrierkasse ist gem. RKSIV mit einem Manipulationsschutz auszustatten. Eine Übergangsbestimmung gab es nur für das Jahr 2016.

Häufig gestellte Fragen

Kann 1 Registrierkasse von mehreren Unternehmern genutzt werden (zB Praxisgemeinschaften)?

Ja. Jede Registrierkasse definiert sich über ihr Datenerfassungsprotokoll, wenn eine Registrierkasse 2 oder mehrere Datenerfassungsprotokolle mit je einem Signaturzertifikat führen kann, kann die Registrierkasse auch von 2 oder mehreren Unternehmern genutzt werden.

Häufig gestellte Fragen

Ein Unternehmer, der der Registrierkassenpflicht unterliegt, erzielt neben den Umsätzen in seinem Betrieb noch Umsätze außerhalb seiner Betriebsstätte. Braucht er dafür eine eigene Registrierkasse?

Wenn diese Umsätze im Freien erzielt werden und € 30.000/Jahr nicht überschreiten, kann eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) vorgenommen werden. Diese Umsätze sind isoliert vom Gesamtumsatz zu betrachten.

Häufig gestellte Fragen

Ein Steuerpflichtiger vermietet eine Eigentumswohnung und fallweise Parkplätze bei diversen Veranstaltungen. Die Miete wird auf das Konto überwiesen, die Parkplatzgebühr iHv. € 17.000/Jahr wird bar kassiert. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- u. Belegerteilungspflicht?

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus V+V, die der Einzelaufzeichnungs- u. Belegerteilungspflicht unterliegen (keine Registrierkassenpflicht, da keine betrieblichen Einkünfte). Nachdem die Miete auf das Konto überwiesen wird, besteht keine Belegerteilungspflicht. Hinsichtlich der Parkplatzgebühr besteht Einzelaufzeichnungs- u. Belegerteilungspflicht.

Häufig gestellte Fragen

Ein vollpauschalierter Landwirt mit einem Einheitswert (EW) von € 25.000 erzielt nebenbei noch Umsätze iHv. € 900 aus der Direktvermarktung (Verkauf von be- u. verarbeiteten Produkten am Bauernmarkt). Zusätzlich werden be- u. verarbeitete Produkte iHv. € 5000 an einen Gastwirt verkauft. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- u. Belegerteilungspflicht?

Mit den geschätzten Umsätzen aus der Vollpauschalierung (150% des EW) wird zwar die Gesamtumsatzgrenze von € 15.000 überschritten, mit den Umsätzen aus der Direktvermarktung wird jedoch die Barumsatzgrenze von € 7.500 nicht überschritten. Der Landwirt fällt zudem mit seinen Umsätzen aus der Direktvermarktung unter die „Kalte-Hände-Regelung“ (Kassasturz zulässig).

Die Rechnungserteilungspflicht nach § 11 UStG (an Gastwirt) bleibt davon unberührt.

Häufig gestellte Fragen

Ein vollpauschalierter Landwirt mit einem EW von € 4.000 erzielt nebenbei noch Umsätze von € 20.000 aus der Direktvermarktung (Verkauf von be- u. verarbeiteten Produkten am Bauernmarkt) sowie aus der Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) von € 3.000.

Mit den (geschätzten) Umsätzen aus der vollpauschalierten L+F überschreitet der Landwirt nicht die relevanten Grenzen.

Mit den Umsätzen am Bauernmarkt würde der Landwirt zwar die maßgeblichen Umsatzschwellen überschreiten, er fällt jedoch unter die „Kalte-Hände-Regelung“ (Kassasturz zulässig). Bezüglich Zimmervermietung besteht Einzelaufzeichnungs- u. Belegerteilungspflicht.

Häufig gestellte Fragen

Ein vollpauschalierter Landwirt unterliegt mit seinen Umsätzen aus der Direktvermarktung der Registrierkassenpflicht. Auf Märkten werden jedoch neben den be- u. verarbeiteten Produkten auch Urprodukte verkauft. Was muss in der Registrierkasse erfasst werden, wenn Urprodukte und be- u. verarbeitete Produkte gemeinsam verkauft werden und wie hat der Beleg iSd § 132a BAO auszusehen? Was ist, wenn nur Urprodukte verkauft werden?

Zwingend erfasst werden müssen die Umsätze aus dem Verkauf von be- u. verarbeiteten Produkten. Wenn neben be- u. verarbeiteten Produkten auch Urprodukte verkauft werden, können diese miterfasst werden, sind am Beleg iSd § 132a jedoch gesondert auszuweisen.

Noch rechtliche Fragen?

Kontroll- und Prüfmaßnahmen

- 1. solistische Nachschau**
- 2. begleitende Nachschau**
- 3. Umsatzsteuernachschau RK**
- 4. standardisierte risikoorientierte Außenprüfung der Aufzeichnungsverpflichtungen (SPAV)**

solistische Nachschau

- ausschließlich zur Kontrolle der Erfüllung der Aufzeichnungsverpflichtungen
- Finanzpolizei und PrüferInnen Finanz
- keine Übernahme des § 7 RKSVD-DEP

Solistische Nachschau – Ziel

- **Ermittlung der Echtverhältnisse (KN1b)**
 - Registrierkassenpflicht?
 - Manipulationsschutz?
 - Belegerteilungsverpflichtung?
- **je Registrierkasse eine Nullbelegsprüfung**
 - wenn kein maschinenlesbare Code vorhanden, Beweissicherung vornehmen!

Kontroll- und Prüfmaßnahmen



- **Solistische Nachschau**
- **Begleitende Nachschau**
 - **Standardmäßig bei allen Außendienstmaßnahmen**
 - Ust-Nachschau RK
 - Betriebsprüfung
 - Umsatzsteuersonderprüfung
 - Liquiditätsprüfung

Kontroll- und Prüfmaßnahmen



- **Solistische Nachschau**
- **Begleitende Nachschau**
- **Umsatzsteuernachschau RK**
 - **Geschäftsfallaufzeichnungen mittels Registrierkasse fortlaufend und ordnungsmäßig?**
 - **IT-gestützte Formalprüfung des DEP** (§ 7 Absatz 5 RKSv)
 - **PrüferInnen Finanz**
 - **Prüfungszeitraum: mindestens 3 Monate ab Erstellung des Startbelegs**

Kontroll- und Prüfmaßnahmen



- Solistische Nachschau
- Begleitende Nachschau
- Umsatzsteuernachschau RK
- Standardisierte risikoorientierte Außenprüfung der Aufzeichnungsverpflichtungen (SPAV)
 - erst nach Abgabe der Jahreserklärung 2017

Prüfungsfeststellung Umsatzsteuernachschau RK



- Fehlerfreie Prüfung
- Vermutung nach § 163 BAO
- leichte formelle Mängel, z.B.:
 - Falsche Zuordnung der Steuersätze
 - Fehler bei Pflichtbelegen
 - Abweichung der Beleginhalte
- Vermutung nach § 163 BAO

Prüfungsfeststellung Umsatzsteuernachschau RK



- **Schwerwiegende technische Mängel, z.B.:**
 - DEP entspricht nicht der vorgegebenen Struktur
 - Belege nicht lesbar
 - Codierungsfehler im Verkettungswert
 - durchbrochene Belegverkettung
- **§ 183 (4) BAO Parteiengehör**
- **Ust-Nachschau RK abschließen**
- **Sachliche Vertiefung mittels USO-Prüfung**
 - Datenerfassungsjournal nach § 131 BAO abverlangen
 - Manipulationssicherheit nicht gegeben?
 - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 163 BAO iVm § 184 BAO

Vorgangsweise – Praxis:



- **Übernahme des RKSVD EP7 im .JSON-Format**
- **technische Überprüfung im zentralen Prüfservice für Registrierkassen des BMF (interne Anwendung)**
- **Umwandlung in .CSV-Format**
- **Einlesevorgang mittels ACL Mentor**
- **automatische Prüfung, z.B.**
 - der Manipulationssicherheit der Belege
 - der Vollständigkeit der erfassten Belege
 - der sachlichen Richtigkeit der Belege mittels mathematisch-statistischer Prüfschritte

Vorgangsweise – Praxis:



RKSV DEP 7 Überprüfungs-Tool

D E M O